

gleichgültig und in keiner Weise für das Gesamtergebnis maßgebend erscheint.

So will uns aus der tabellarischen Zusammenstellung der Druckschriften nach dem Formate irgend ein positiver Nutzen in keiner Weise einleuchten und müssen wir die hierauf verwandte Mühe in der That für durchaus nutz- und zwecklos halten; zu wissen, ob mehr in Folio oder Quart gedruckt wird, kann sicher nicht beitragen, um Schlüsse auf die Bildungsstufe eines Volkes zu ziehen oder zu erleichtern.

Wünschenswerther und zweckentsprechender möchten wir dagegen erachten, Angaben über die Bogenzahl der in jedem Fache erschienenen Schriften zu erhalten, vielleicht nach Abstufungen unter 10, von 10—20 Bogen u. s. w.; auch die Angaben über neue Auflagen dürften besser jedem einzelnen Fache beigelegt sein.

Die Summen der einzelnen Zeitungs-Nummern könnten ebenfalls wohl ganz in Wegfall kommen, da sich diese aus den Angaben über ein- oder mehrmaliges Erscheinen in den beigelegten Tabellen über die periodische Literatur ganz von selbst ergeben; statt dessen würden wir bei der periodischen Literatur, und nur hier, eine Angabe des Formates allerdings nicht für ganz unwichtig und zwecklos halten.

Die zu den einzelnen Werken gehörenden Kupfertafeln, Lithographien und Karten dürften wohl ebenfalls Berücksichtigung und specielle Angaben verdienen, ferner alle zu einem Werke gehörenden Hefte oder Bände, soweit solche im Laufe eines Jahres erscheinen, nur 1 Mal zu zählen sein, denn das Zählen jedes einzelnen Heftes oder Bandes als selbstständige Druckschrift vergrößert nur die Ziffer und verleitet zu unzutreffenden Folgerungen.

Wenn es auch hier und da erwünscht sein könnte, wo mehrere Fächer in eine Rubrik zusammengefaßt sind, einzelne derselben für sich selbstständig aufgeführt zu sehen, so kann das vom Herausgeber dabei aufgestellte System im Allgemeinen wohl genügen; nur eine Rubrik wünschten wir noch eingeschaltet und zwar Flugschriften (speciell politische), da diese ganz besonders bei der Frage über die allgemeine Bildungsstufe eines Volkes einen gewichtigen Factor bilden.

Dem zu erwartenden III. Bericht, über das Jahr 1855, sehen wir mit der Erwartung entgegen, daß derselbe eine abermalige bedeutende Steigerung der Druckerzeugnisse gegen das vorhergehende Jahr nachweisen wird; gern werden wir dessen Erscheinen hier wieder registriren.

Herrn v. Wurzbach aber möge die ungetheilte Anerkennung seines Strebens nach möglichster Vollkommenheit die mühsame Arbeit in Etwas zu erleichtern geeignet sein!

Leipzig.

G. W.

Miscellen.

Aus Stuttgart, 30. Mai meldet die Allg. Ztg: Vor einigen Tagen gelangte an den ständischen Ausschuss mit Note des Justizministers Fehn. v. Wächter der schon bei Erlassung der jüngsten Preserverordnung vom 7. Januar d. J. in Aussicht gestellte Gesetzesentwurf, „betreffend die Vollziehung der Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 über die Untersuchung und Bestrafung von Preservergehen und die Unterdrückung von Druckschriften gesetzwidrigen Inhalts.“ Der Gesetzesentwurf umfaßt 43 Artikel und zerfällt in 3 Capitel. Das erste (Art. 1 bis 9) gibt nur allgemeine Bestimmungen, und enthält darin eine Milderung des bisherigen Rechts, daß der Versuch strafflos bleibt und die Bestrafung erst mit der Vollendung des Vergehens eintritt, das vollbracht anzusehen ist, sobald das betreffende Preserverzeugnis ausgegeben, ausgestellt oder sonst auf eine Weise veröffentlicht oder verbreitet ist. Der Straf-

rahmen für Preservergehen, für welche unter gewissen Voraussetzungen Verleger, Drucker, Redacteurs, Verfasser oder Einsender verantwortlich gemacht werden können, bewegt sich innerhalb einer Geldbuße von 10 bis 1000 Gulden und Gefängnis bis zu einem Jahr. Den Redacteur macht auch die Nachweisung des Verfassers oder Einsenders nicht straffrei. Die Benennung des Verfassers oder Einsenders hat, wenn sie dem Verleger zu statten kommen soll, bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung zu geschehen. Das zweite Capitel (Art. 10 bis 25) handelt von den einzelnen Preservergehen und deren Bestrafung. Angriffe auf Verfassung, Einrichtungen oder Anordnungen eines andern Bundesstaats werden nur auf Klage der Regierung dieses Bundesstaats oder eines im Inlande beglaubigten diplomatischen Vertreters derselben bestraft. Hingegen werden Angriffe auf das Dasein, die Integrität oder die Verfassung des deutschen Bundes, oder des eigenen Landes ex officio bestraft. Die Namen der Geschwornen dürfen ohne amtlichen Beruf nicht aus anderem Anlaß oder anderer Verbindung, als bei einer Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts benannt, und die Anklageschrift oder andere Schriftstücke einer Strafsache, bei welcher die Hauptverhandlung mündlich vor dem erkennenden Gericht stattzufinden hat, vor Ende dieser Verhandlung veröffentlicht werden. Berichte über geheime Verhandlungen von Behörden oder den Ständen dürfen gleichfalls nicht veröffentlicht werden. Deffentliche Diener, welche Thatfachen oder Actenstücke, die in amtlicher Eigenschaft zu ihrer Kenntniß gekommen sind, veröffentlichen, können auch noch des Dienstes entlassen werden. Bei Verlegern, Druckern u. kann in Wiederholungsfällen, bevor seit rechtskräftig gewordenem früheren Erkenntniß zwei Jahre verflossen sind, neben der gesetzlichen Strafe auch auf Verlust der Gewerbeberechtigung, bei Redacteurs auf zeitliche (von sechs Monaten bis zu fünf Jahren) oder bleibende Unfähigkeitserklärung erkannt werden. Das dritte Capitel, das vom Verfahren bei Preservergehen handelt, zerfällt in zwei Abschnitte, und zwar gibt der erste (Art. 26 bis 39) die Bestimmungen von der Beschlagnahme und Unterdrückung von Druckschriften gesetzwidrigen Inhalts. Die vorläufigen Beschlagnahmen stehen den Polizeibehörden, und zwar in Oberamtsstädten dem Oberamtmann, in andern Gemeinden dem Ortsvorsteher zu. Ob die Beschlagnahme festzuhalten ist, darüber hat die Kreisregierung, und zwar längstens binnen acht Tagen, zu entscheiden. Bei Festhaltung der Beschlagnahme hat sie die Entscheidung des Criminalsenats des Kreisgerichtshofs über Unterdrückung der Schrift zu veranlassen. Es sind bei Beschlüssen der Unterdrückung die Stellen der betreffenden Druckschrift und die gesetzlichen Bestimmungen anzuführen, sonst aber keine Entscheidungsgründe zu geben. Bei Beschlagnahme von Zeitungsblättern sind auf Verlangen der Redaction die einzelnen Artikel zu bezeichnen, deren Veröffentlichung vorerst nicht statthaft ist. Gegen die Beschlüsse der Kreisgerichte findet ein Recurs an das Obertribunal statt. Der zweite Abschnitt (Art. 40 bis 43) handelt vom Strafverfahren der Gerichte. Die Preserverprocesse werden, sofern nicht schwere Vergehen damit zusammenfallen, den Schwurgerichten entzogen und sind ausschließlich von den Kreisgerichten abzuurtheilen. Nur bei Privatinjuriën, die nur auf Anrufen des Vertheidigten bestraft werden, urtheilt das Bezirksgericht ab, allein die bisherige öffentliche Schlussverhandlung fällt weg. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Senat von Lübeck hat im Einverständnis mit der Bürgerschaft unterm 4. Juni ein Gesetz zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse publicirt, dessen Grundlage die allgemeinen Bundesbestimmungen vom 6. Juli 1854 bilden. Wir werden es demnächst vollständig mittheilen.